



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 204047  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.362/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Mag. LL.M. Oliver MALSCH

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 10a FLAG 1967

1. Die Datenschutzbehörde begrüßt, dass laut den Erläuterungen zu dieser Bestimmung eine Serviceoptimierung und Verwaltungserleichterung für Bürger intendiert ist. Dies hat jedoch im Einklang mit den entsprechenden (verfassungsrechtlichen) Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 zu erfolgen.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 bedarf der Eingriff einer staatlichen Behörde in das Grundrecht auf Datenschutz einer gesetzlichen Grundlage.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 DSG 2000 muss eine derartige Eingriffsnorm gewisse Qualitäten aufweisen (zu Maßnahmen der Ermittlung z.B. VfSlg. 18.975/2009, VfGH 29.6.2012, B1031/12, VfGH 29.9.2012, B54/12; zur Eingriffsqualität der bloßen [weiteren] Speicherung z.B. VfSlg. 18.963/2009, VfGH 29.6.2012, G7/12; zur Eingriffsqualität von Maßnahmen der Übermittlung an andere Auftraggeber siehe z.B. VfSlg. 17.940/2006, zur Eingriffsqualität der Unterkategorie einer Übermittlung in Form der Zweckänderung durch Überführung in ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers – vgl. § 4 Z 12 DSG 2000 – siehe z.B. VfGH 11.10.2012, B1369/11, sowie im Fall der Veröffentlichung VfSlg. 17.065/2003). In diesem Zusammenhang ist auch das Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, G2/2013, und die darin angeführte Vorjudikatur zu erwähnen.

In Summe verlangt der Verfassungsgerichtshof, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnet, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.

2. Laut den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die zur Gewährung der Familienbeihilfe zuständigen Finanzämter im Anlassfall auch amtswegig einen Datenabgleich mit „externen Daten“ (z.B. jenen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) durchführen.


Dies ist dem vorliegenden Wortlaut des § 10a jedoch nicht zu entnehmen, was jedoch – gemessen an der oben zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – wohl erforderlich wäre. Es ergibt sich nämlich insbesondere nicht, auf welche konkreten (externen) personenbezogenen Daten zum Zweck der Gewährung der Familienbeihilfe durch die Finanzämter zugegriffen werden soll.

Dabei wäre auch darauf zu achten, dass die in Betracht kommenden externen Stellen (jeweils) über eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Übermittlung ihrer Daten an die Finanzämter für Zwecke der Gewährung der Familienbeihilfe verfügen. Erforderlichenfalls wären in den entsprechenden Materiengesetzen oder dem FLAG entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3. Abschließend wird im Hinblick auf die geplante Datenverarbeitung – sowohl der Finanzämter selbst als auch jener Behörden die Daten übermitteln sollen – auf die grundsätzliche Meldepflicht von Datenanwendungen (inklusive Übermittlungen und Rechtsgrundlagen) gemäß § 17 ff DSG 2000 hingewiesen.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

16. Dezember 2014  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde  
SCHMIDL

Signaturwert	l/SN 83-ME YKM; GP - Salzburg - zu Entwurf (elektronische Version) cQ0b9PMA-JgKMjKQD3z5R0wbuKma7j5zWRgX8Ehtu5VbK0DltbCjwM)/j6 TZ9+PqGSb2+XigKwdTL2lOg+sQeR8Dk8TiqNQj6h+YPemPdIEx3cVZXtl996b06MZ3 aOBa6HWMqKk8b/y+MSQgcd7p/EJNrddm9strKg9sBrNic0laBfNri9j8ilpb6lQ+JR4 PEvsSHONKmY39ilrL3qNh8kn2nec8bf5VQ6PIJ2yvyQjswECPKDXUvTk+X4rr9YQoT /da3JmPuN5O/v6uA/VJKqacaDSSStO6oK+uufQ14usOqwmxe6MAdwpnrcQgCkoMYLnP1 rV06wmw==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-16T13:04:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	